OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750653/6/MZ

Datum:
Linz, 28. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des HM, StA Kosovo, vertreten durch RA BW, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19.03.2019, GZ Pol18-3825, betreffend die Erteilung eines Aufenthaltstitels

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19.03.2019, GZ Pol18-3825, wurde der Verlängerungsantrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Student“ gemäß § 64 Abs 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 abgewiesen.

Ihre Entscheidung begründend führt die belangte Behörde auf das Wesentliche verkürzt aus, der Bf habe keinen Nachweis über einen entsprechenden Studienerfolg erbracht.

II.a) Gegen den genannten Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Im Beschwerdeschriftsatz wird wie folgt vorgebracht:

„Die belangte Behörde verweist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Studienerfolgsnachweis. Demnach müsse man mindestens 16 ECTS geschafft oder 8 Semesterstunden erfolgreich abgelegt haben. Aus der Bestätigung des Studienerfolges der JKU ergeben sich im Studienjahr 1.10.2017 – 30.9.2018 allerdings 12 Semesterstunden. Im Studienjahr zwischen 1.10.2018 bis zum kommenden 30.9.2019 ergeben sich bislang 13 Semesterstunden. Richtigerweise handelt es ich [sic] um Semesterwochenstunden. Die belangte Behörde stellt nur auf die ECTS-Punkte ab und prüft nicht alternativ die Wochenstunden.
Weiters habe ich darauf hingewiesen, dass mir ein Visum D der Botschaft in Skopje zu spät erteilt wurde, dass ich die Anmeldefrist für den Deutschkurs per 22.2.2017 versäumte. Ich hätte mich persönlich anmelden müssen. Auf die Arbeitsweise der österreichischen Botschaft in Skopje habe ich keinen Einfluss. Ich bin deshalb im Studium zurückgefallen und gab es für mich keine Alternative, die[s] durch vermehrten Einsatz aufzuholen.“

b) Auf Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes hin, Unterlagen vorzulegen, welche die Zulassung zu einem ordentlichen Studium gemäß § 64 Abs 1 Z 2 NAG nachweisen, erstattete der Bf, ohne den geforderten Nachweis zu erbringen, folgende Äußerung:
„Der Gesetzestext spricht von 2 Jahren, innerhalb derer die Zulassung zu einem Studium gem. § 64 Abs. 1 Z2 nachgewiesen [werden] müsse.
Das Sommersemester 2017 wird am 1.4.2017 begonnen und am 30.9.2017 beendet. Die Frist von 2 Jahren ist so auszulegen, dass die zwei Jahre spätestens am 30.9.2019 enden. Danach wäre die zweijährige Frist noch nicht abgelaufen.
Der Beschwerdeführer hat sich per email an der Universität zur Deutsch Ergänzungsprüfung B2+ angemeldet. Diese Prüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des ordentlichen Studiums.
Er hat auch bereits vorgebracht, dass ihn [sic] damals ein Visum D der Botschaft in Skopje zu spät erteilt wurde, sodass er die Anmeldefrist für den Deutschkurs der 22.2.2017

versäumte und dadurch ins Hintertreffen geriet. Dieser Umstand war seiner Einflusssphäre entzogen und unabwendbar. Es kann ihn [sic] daher trotz fehlenden Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden."

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 15.6.2010, 2009/22/0347).

c.1) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf, Staatsangehöriger des Kosovo, war vom 02.03.2017 bis zum 01.03.2018 Inhaber eines Aufenthaltstitels für Studierende und beantragte am 21.02.2018 die Verlängerung dieses Titels, welche ihm bis zum 02.03.2019 gewährt wurde. Am 19.02.2019 stellte der Bf einen neuerlichen Verlängerungsantrag.

Mit Bescheid des Vizerektors für Lehre und Studierende der Johannes Kepler Universität Linz vom 05.12.2016, GZ: 6-8-2, wurde der Bf „zum Masterstudium Finance and Accounting" als ordentlicher Studierender unter der Bedingung zugelassen, dass die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache abgelegt wird." Zur positiven Ablegung der genannten Prüfung wurde der Bf als außerordentlicher Studierender zugelassen. Dieser Bescheid berechtigte den Bf, wie auch dem Hinweis am Ende desselben zu entnehmen ist, sich in der allgemeinen Zulassungsfrist bzw Nachfrist des Sommersemesters 2017 oder des Wintersemesters 2017/2018 für das Studium einzuschreiben.

Den im Akt befindlichen Studienbestätigungen zufolge war bzw ist der Bf seit dem Sommersemester 2017 an der JKU Linz als außerordentlicher Studierender gemeldet. Als Datum des Zulassungsbeginns kann dem Akt der 11.04.2017 entnommen werden (s Studienblatt und Studienzeitbestätigung für das Wintersemester 2017/2018, erstellt am 20.02.2018).

Im Wintersemester 2017/2018 legte der Bf die Prüfung „Deutsch als Fremdsprache – Grundstufe I (A1.2)“ im Wert von 6 ECTS-Punkten bzw in der Höhe von 6 Semesterstunden ab (s Bestätigung des Studienerfolgs, erstellt am 20.02.2018).
Im Sommersemester 2018 legte der Bf die Prüfung „Deutsch als Fremdsprache – Grundstufe II (A2.1)“ im Wert von 6 ECTS-Punkten bzw in der Höhe von 6 Semesterstunden ab (s Bestätigung des Studienerfolgs, erstellt am 11.03.2019).
Im Studienjahr 2017/2018 waren an der JKU Linz keine Vorbereitungskurse für die Ergänzungsprüfung Deutsch verpflichtend vorgeschrieben.
Im Wintersemester 2018 legte der Bf weitere Prüfungen im Wert von 13 ECTS-Punkten bzw Semesterwochenstunden ab.

Die Ablegung der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache ist bis dato nicht erfolgt bzw wurde eine Zulassung zu einem ordentlichen Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005 nicht nachgewiesen.

Laut Zentralem Fremdenregister wurde dem Bf ein Visum D zur Abholung eines Aufenthaltstitels mit Wirksamkeit von 13.03.2017 bis 12.07.2017 erteilt.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den vorliegenden Aktenbestandteilen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a.1) Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG lauten in der geltenden Fassung:

„Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz

oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.
Eine Haftungserklärung ist zulässig.
(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.
[…]

Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. [...]“

a.2) Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzdurchführungsverordnung – NAG-DV lauten in der geltenden Fassung:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen: [...]
7. für eine Aufenthaltsbewilligung „Studierender“: [...]
b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität, der Pädagogischen Hochschule, der anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule, des anerkannten privaten Studienganges oder des anerkannten privaten Hochschullehrganges über den

Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 75 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 131/2015 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; [...]“

a.3) Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes – UG lauten in der geltenden Fassung:

„Einteilung des Studienjahres

§ 52. (1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. [...]“

b) Mit Bescheid des Vizerektors für Lehre und Studierende der Johannes Kepler Universität Linz vom 05.12.2016, GZ: 6-8-2, wurde der Bf „zum Masterstudium Finance and Accounting“ als ordentlicher Studierender unter der Bedingung zugelassen, dass die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache abgelegt wird.“ Zur positiven Ablegung der genannten Prüfung wurde der Bf als außerordentlicher Studierender zugelassen. Dieser Bescheid berechtigte den Bf, sich in der allgemeinen Zulassungsfrist bzw Nachfrist des Sommersemesters 2017 oder des Wintersemesters 2017/2018 für das Studium einzuschreiben. Die Ablegung der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache ist bis dato nicht erfolgt.

§ 64 Abs 2 erster Satz NAG normiert ua, dass, in den Fällen des Abs 1 Z 4 spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs 1 Z 2 nachzuweisen ist. Der Bf absolviert, entsprechend dem Zulassungsbescheid des Vizerektors für Lehre und Studierende, ein außerordentliches Studium im Sinne des § 64 Abs 1 Z 4 NAG, weshalb er die Zulassung zu einem ordentlichen Studium binnen zwei Jahren nachweisen hätte müssen. Die Frist begann an sich mit Beginn des Sommersemesters, spätestens aber mit dem 11.04.2017, an welchem der Bf tatsächlich an der JKU Linz zugelassen wurde, zu laufen. Die Frist für den Nachweis endete daher spätestens am 11.04.2019. Das Vorbringen des Bf, dass bei der Fristberechnung das Studienjahr heranzuziehen sei, vermag vor dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht nachvollzogen werden.

Der Antrag des Bf ist daher schon deshalb abzuweisen.

c) Darüber hinaus setzt die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ gemäß § 64 Abs 2 NAG iVm § 8 Z 7 lit b NAG-DV voraus, dass der Bf nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität für das vorausgegangene Studienjahr erbringt. Gemäß § 75 Abs 6 UG, idF BGBl. I Nr. 131/2015 ist ein Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern der Bf im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von

mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat. Das Studienjahr beginnt nach der Bestimmung des § 52 UG am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Jahres. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Beurteilung grundsätzlich das abgeschlossene und nicht das aktuell laufende Studienjahr heranzuziehen (zuletzt etwa VwGH 5.5.2015, Ra 2014/22/0157). Das gegenständlich zuletzt abgelaufene (vorangegangene) Studienjahr ist das Studienjahr von 01.10.2017 bis 30.09.2018. Maßgeblich ist demgemäß der nachgewiesene Studienerfolg im Wintersemester 2017/2018 sowie im Sommersemester 2018.

Prima vista konnte der Bf für das Studienjahr von 01.10.2017 bis 30.09.2018 einen Studienerfolgsnachweis über 12 Semesterwochenstunden bzw 12 ETCS Punkte erbringen. Der Verwaltungsgerichtshof hat allerdings bereits festgehalten, dass sind nicht jegliche Prüfungen hinreichend sind, sondern es sich um Prüfungen handeln muss, die nach dem relevanten Curriculum abzulegen sind (vgl VwGH 27.4.2017, Ra 2017/22/0052 mwN). Im gegenständlichen Fall waren die vom Bf abgelegten Prüfungen nicht verpflichtend zu absolvieren, weshalb sie nicht als Studienerfolgsnachweis anerkannt werden können.

d) Nach § 64 Abs 2 letzter Satz NAG kann eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende jedoch trotz Fehlens des Studienerfolges verlängert werden, wenn Gründe vorliegen, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind.

Der Bf bringt in diesem Zusammenhang vor, sein fehlender Studienerfolg beruhe auf einer verspäteten Visa-Erteilung der Österreichischen Botschaft in Skopje. Dies vermag vom Landesverwaltungsgericht nicht nachvollzogen zu werden, da das Visum mit Wirksamkeit von 13.03.2017 erteilt wurde. Das Sommersemester 2017 hatte zu diesem Zeitpunkt gerade erst begonnen und es ist nicht ersichtlich, inwieweit dem Bf dadurch ein Nachteil entstanden ist. Im Übrigen wurde für die Beurteilung des gegenständlichen Verlängerungsantrages weder von der belangten Behörde noch vom Landesverwaltungsgericht das Sommersemester 2017 herangezogen.

Der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ des Bf steht sohin das Fehlen einer besonderen Erteilungsvoraussetzung (fehlender Studienerfolg) entgegen. Vor diesem Hintergrund ist eine an Art 8 EMRK angelehnte Prüfung der privaten und familiären Interessen gemäß § 11 Abs 3 NAG iSd ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht geboten (vgl VwGH 22.9.2009, 2009/22/0169; 18.3.2010, 2009/22/0129).

e) Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Bf, sollte er die im Bescheid des Vizerektors für Lehre und Studierende der JKU Linz in Form einer aufschiebenden Bedingung formulierte Ergänzungsprüfung ablegen, zum

ordentlichen Studium an der genannten Universität zugelassen ist, und ihm daher voraussichtlich, nach Inskription und bei weiterem Vorliegen der bislang vom Bf erfüllten, sonstigen Voraussetzungen, ein neuer Aufenthaltstitel zu erteilen sein dürfte.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im Hinblick auf die in § 64 Abs 2 erster Satz NAG normierte Frist von zwei Jahren ist der Gesetzestext unmissverständlich, beim Ausnahmetatbestand nach § 64 Abs 2 letzter Satz NAG handelt es sich um eine Einzelfallprüfung, welche nicht verallgemeinerungsfähig ist. Darüber hinaus weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen, oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer